

Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz

zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 85

"Reeperbahn – Nördliches Gewerbezentrum“

der Stadt Lauenburg/ Elbe

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

Stadtentwicklung und Planung GmbH

Palmaille 96 | 22767 Hamburg

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Daniela Baumgärtner

Stand 10.08.2018

1	Einleitung	2
1.1	Anlass.....	2
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
1.3	Gliederung	3
2	Lage des Plangebietes	3
3	Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet	3
4	Wirkungen des Vorhabens	4
5	Relevanzprüfung Artenschutz	5
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
5.2	Europäische Vogelarten	6
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	6
7	Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen	8
8	Fazit Artenschutz	8
9	Biotopschutz	8
10	Quellen	14

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Lauenburg/ Elbe beabsichtigt die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Reeperbahn – nördliches Gewerbezentrum“.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanverfahrens Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten erforderlich, die im vorliegenden Fachbeitrag getroffen werden.

Der im April 2017 erstellte Fachbeitrag Artenschutz wurde in der vorliegenden Fassung Stand August 2018 ergänzt zu einem „Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz“. Parallel zur Bundesstraße B 209 „Lütauer Chaussee“ verläuft eine Gehölzreihe. Zur Berücksichtigung der Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) wird in dem ergänzten Fachbeitrag geprüft, ob es sich bei der Gehölzreihe um eine Allee, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt, handelt und ob der gesetzliche Biotopschutz beachtet wird.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Artenschutz

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für nach Naturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben ist die Betroffenheit für Arten, die in der Liste des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführt sind, und von europäischen Vogelarten zu prüfen. Das Verbot der Verletzung und des Tötens (Nr. 1) gilt für die Individuen dieser Arten. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) gilt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Störungen sind verboten (Nr. 2), wenn sie erheblich sind und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen kommen kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Biotopschutz

Der gesetzliche Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, wird in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

Das Land Schleswig-Holstein hat den Katalog der nach BNatschG besonders geschützten Biotope mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ergänzt.

Alleen zählen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die einzelnen besonders geschützten Biotope sind durch die Biotopverordnung (Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope) vom 22.01.2009 (zuletzt geändert am 11.06.2013), definiert. Die Biotopverordnung ist Grundlage und Vorgabe dieser Erläuterungen.

Alleen sind gemäß Biotopverordnung als "angelegte Pflanzungen, die Straßen oder Wege beidseitig als Baumreihe begleiten" definiert. „Die Allee-Bäume sind üblicherweise gleichartig oder habituell ähnlich, in gleichmäßigen Abständen regelmäßig oder rhythmisch angeordnet.“ Die Mindestlänge einer Allee beträgt 50 m und auf jeder Straßen- bzw. Wegeseite befinden sich mindestens 10 Bäume.

1.3 Gliederung

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für den Bereich des Plangebietes eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Grundlage dient zum einen die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch Ortsbegehung am 10.4.2017. Bei der Begehung wurden unter anderem die Bäume im Plangebiet auf Strukturen wie Höhlen, Spalten und Risse untersucht, die als Brutstandort für bestimmte Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Zudem werden Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten ausgewertet. Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

Anschließend wird eine Einschätzung abgegeben, ob es sich bei der im Bereich des Plangebietes liegenden Gehölzreihe entlang der Lütauer Chaussee, die am 1. Juni 2018 bei einer Ortsbegehung begutachtet wurde, um eine Allee als gesetzlich geschützter Biotop handelt und ob bei Umsetzung der Planung der Biotopschutz gewährleistet ist.

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich nördlich des Zentrums der Stadt Lauenburg/ Elbe. Angrenzend an das Plangebiet verlaufen im Nordosten Straße Reeperbahn und im Westen die Lütauer Chaussee (B 209).

3 Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet

Das Plangebiet ist im Bestand durch den vorhandenen Lebensmittelmarkt und die dazugehörigen Stellplätze geprägt. An den Plangebietsrändern befindet sich Baumbestand. Die Grundstückszufahrt besteht im Nordosten von der Straße Reeperbahn.

Das gesamte Plangebiet weist nutzungsbedingt bereits einen hohen Grad der Bodenversiegelung auf.

Die Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch die bestehende gewerbliche Nutzung und Einzelhandel (Baumarkt) geprägt. Westlich der Lütauer Chaussee grenzen Mehrfamilienhäuser an. Die übrigen angrenzenden Quartiere sind durch Einfamilienhäuser geprägt.

Im Baumbestand des Plangebietes sind die Laubbaumarten Winterlinde, Spitzahorn und Schwarzpappel vertreten.

Am nordöstlichen Plangebietsrand entlang der Straße Reeperbahn stehen überwiegend Winterlinden sowie Spitzahorn unterschiedlichen Alters.

Am westlichen Plangebietsrand parallel zur Lütauer Chaussee (B209) stehen innerhalb des Plangebietes Schwarzpappeln und Winterlinden in unregelmäßiger Anordnung. Die Stammdurchmesser und Kronendurchmesser dieser Bäume variieren stark. Diese mit Baumstandorten innerhalb des Plangebietes befindlichen Bäume am westlichen Plangebietsrand sowie auch die Bäume an der Seite der Straße Reeperbahn sind eindeutig keine Alleebäume, da sie weder regelmäßig oder rhythmisch angeordnet sind, noch beidseitig auf beiden Weg- oder Straßenseiten stehen.

Weiterer Baumbestand steht parallel zur Lütauer Chaussee (B209) außerhalb des Plangebietes. Die Plangebietsgrenze und Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes entspricht hier der Grundstücksgrenze, auf der ein Zaun verläuft. Stammstandorte der Baumart Spitzahorn stehen außerhalb des Plangebietes, während die Baumkronen in das Plangebiet hineinragen. Mit wenigen Ausnahmen sind die Spitzahorn-Bäume regelmäßig oder rhythmisch angeordnet. Die Baumreihe ist etwa 150 m lang. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Lütauer Chaussee (B209) steht parallel zu der Baumreihe eine Baumreihe von Spitzahorn-Bäume gleicher Altersklasse ebenfalls mit Ausnahmen regelmäßig oder rhythmisch angeordnet. Da die entsprechenden Kriterien damit erfüllt sind, entspricht der Baumbestand der Spitzahorn-Bäume entlang der Lütauer Chaussee einer Allee, die als Biotop gesetzlich geschützt ist. Auf den Alleebestand wird in Kapitel 9 näher eingegangen.

Die Bäume im Plangebiet, einschließlich der mit den Baumkronen in das Plangebiet hineinragenden Bäume, wurden im Rahmen der Begehung auf Specht- und andere Höhlen, Risse oder Spalten in der Rinde etc. untersucht. Solche Strukturen können höhlenbrütenden Vögeln als Brutstandort sowie Fledermäusen als Wochenstuben oder Winterquartier dienen. Die Bäume weisen augenscheinlich keine entsprechend geeigneten Strukturen auf.

Das Gebäude des Lebensmittelmarkts war bei der Begehung am 1. Juni 2018 bereits abgerissen. Aktuell steht dort ein Zelt, in dem der Verkauf stattfindet. Das Gebäude war bei der Begehung 2017 noch vorhanden und genutzt. Es war baulich intakt und wies intakte Außenseiten auf. Gebäudeöffnungen wie größere Risse, Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die gebäudebewohnende Tiere hätten eindringen können, waren nicht vorhanden. Bei dem Gebäude hatten die Erfassungen 2017 keine Hinweise auf Besatz mit Fledermäusen oder gebäudebewohnende Vögel ergeben.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bauleitplanung wird die Errichtung eines neuen Verbrauchermarktgebäudes ermöglicht. Verbunden damit ist eine Neuordnung der Stellplätze.

Die Beseitigung von voraussichtlich 5 Bäumen im Plangebiet im Bereich der Stellplätze ist im Zuge der Neuordnung der Stellplätze erforderlich. Es handelt sich dabei um Laubbäume der Arten Winterlinde und Schwarzpappel, die innerhalb des Plangebietes stehen.

Die entlang der Lütauer Chaussee mit Stammstandort außerhalb des Plangebietes stehenden Alleebäume sind davon nicht betroffen. Die Alleebäume werden nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird der Bereich der Kronentraufe der Alleebäume als Fläche für die Erhaltung von Bäumen festgesetzt. Neuversiegelungen sind in dieser Fläche nicht zulässig. Es wird daher von einem ausreichenden Schutz des Alleebaumbestandes ausgegangen.

Der übrige Baumbestand im Geltungsbereich wird bis auf die oben genannten, zur Beseitigung vorgesehenen Bäume, zur Erhaltung festgesetzt.

Bei Umsetzung der Planung können folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen grundsätzlich Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen. Sie werden im Folgenden im Fachbeitrag hinsichtlich möglicher Verstöße gegen Artenschutzvorschriften näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des gesamten Plangebietes und unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs-/Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung einzelner Bäume im Plangebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum bei Beseitigung einzelner Bäume im Plangebiet,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen im Plangebiet sowie Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

5 Relevanzprüfung Artenschutz

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten.

Für Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen fehlen entsprechend geeignete Strukturen im Plangebiet.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen befinden.

Im Bereich des Plangebietes sind Flugbewegungen von Fledermäusen entlang der Gehölzbestände möglich. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse ist nicht anzunehmen. Hinweise darauf liegen nicht vor. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht anzunehmen.

Weitere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Haselmaus) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien dieser Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Vorkommen dieser Arten sind daher auszuschließen.

Wirbellose

Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Lauenburg, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Vorkommen von Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind daher im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet und der Umgebung auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet werden Gehölzbrüter betrachtet.

Potenzialabschätzung Brutvogelarten

- Gehölzbrüter

Im Baumbestand ist aufgrund des Standortes im Siedlungsbereich nicht von Vorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten unter den gehölzbrütenden Vögeln auszugehen. Die Bäume im Plangebiet weisen augenscheinlich keine Höhlen o.ä. auf, die für Spechte und andere gehölzhöhlenbrütende Vögel als Niststätte geeignet wären.

Bei der Begehung wurden keine Hinweise gefunden, die auf eine Nutzung der Bäume als Brutstandort durch Gehölzfreibrüter schließen ließen (Nester aus der vorigen Brutsaison o.ä.). Dennoch sind im Baumbestand aufgrund der grundsätzlichen Eignung Brutvorkommen von Brutvögeln ungefährdeter Arten der Gehölzfreibrüter nicht auszuschließen. In Frage kommen dafür Arten, die allgemein weit verbreitet sind, wie beispielsweise Amsel, Elster, und Ringeltaube. Die Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an.

In den umgebenden Hausgärten sind Brutvorkommen von anspruchslosen Arten, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind, grundsätzlich möglich. Es handelt sich dabei um ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten der Siedlungsbiotope, wie beispielsweise Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig sowie Sperlings- und Meisenarten.

Vogelarten der Siedlungsbiotope sind gegenüber Wohnnutzungen, die mit Lärm und Bewegung durch Menschen, Haustiere etc. verbunden sind, relativ störungstolerant. Sie sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind **Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten** planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Die potenziell vorkommenden Arten werden als Artengruppen bzw. Gilden der Gehölzbrüter zusammengefasst betrachtet. Im Anschluss wird eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Entwicklung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit dem sich daraus ergebenden Fazit in diesem Kapitel 6 bezieht sich auf die verbindliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung und Ergänzung, Entwurf Stand 2018.

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in dem vorhandenen Einzelbaum und der Gehölzreihe im Plangebiet grundsätzlich möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Bäumen im Plangebiet während der Brutzeit besteht grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.2) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich.

Die vorhandenen Bäume sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzung und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der Verlust einzelner Bäume innerhalb des Plangebietes zu einer nur geringfügigen Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich entsprechend geeignete Habitate wie Hecken, Gebüsche und Laubbäume.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht zu.

7 Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

8 Fazit Artenschutz

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

9 Biotopschutz

Der Baumbestand der Spitzahorn-Bäume auf Höhe des Bebauungsplangebietes entlang der Lütauer Chaussee (B 209) entspricht einer Allee, die als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt ist (vgl. Kap.3).

Die entlang der Plangebietsgrenze stehende Baumreihe der Baumart Spitzahorn, deren Stammstandorte außerhalb des Plangebietes, während die Baumkronen in das Plangebiet hineinragen, wird im Folgenden näher beschrieben.

Der Bestand der Baumreihe ist auch in den folgenden Abbildungen 1 und 2 im Lageplan bzw. auf Luftbild (grüne Symbole für Spitzahorn-Alleebäume) sowie auf einem Foto in Abb. 3 dargestellt. Die in den Abbildungen 1 und 2 ebenfalls dargestellten Bäume der Arten Schwarzpappel und Winterlinde (in blau bzw. violett) sind, wie in Kapitel 3 beschrieben, nicht Teil der Allee.

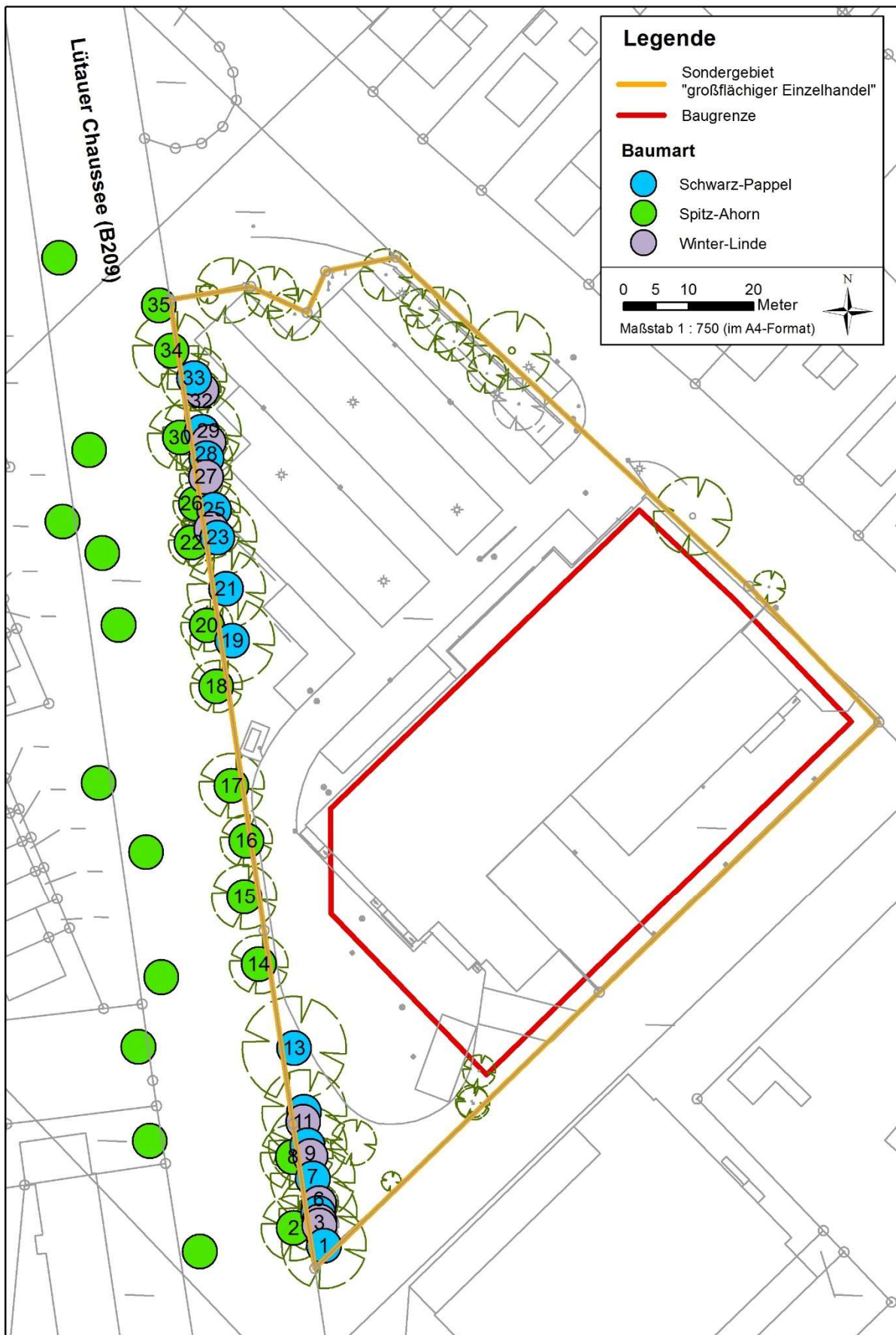


Abb. 1: Lageplan Baumbewertung Alleebäume (grün)

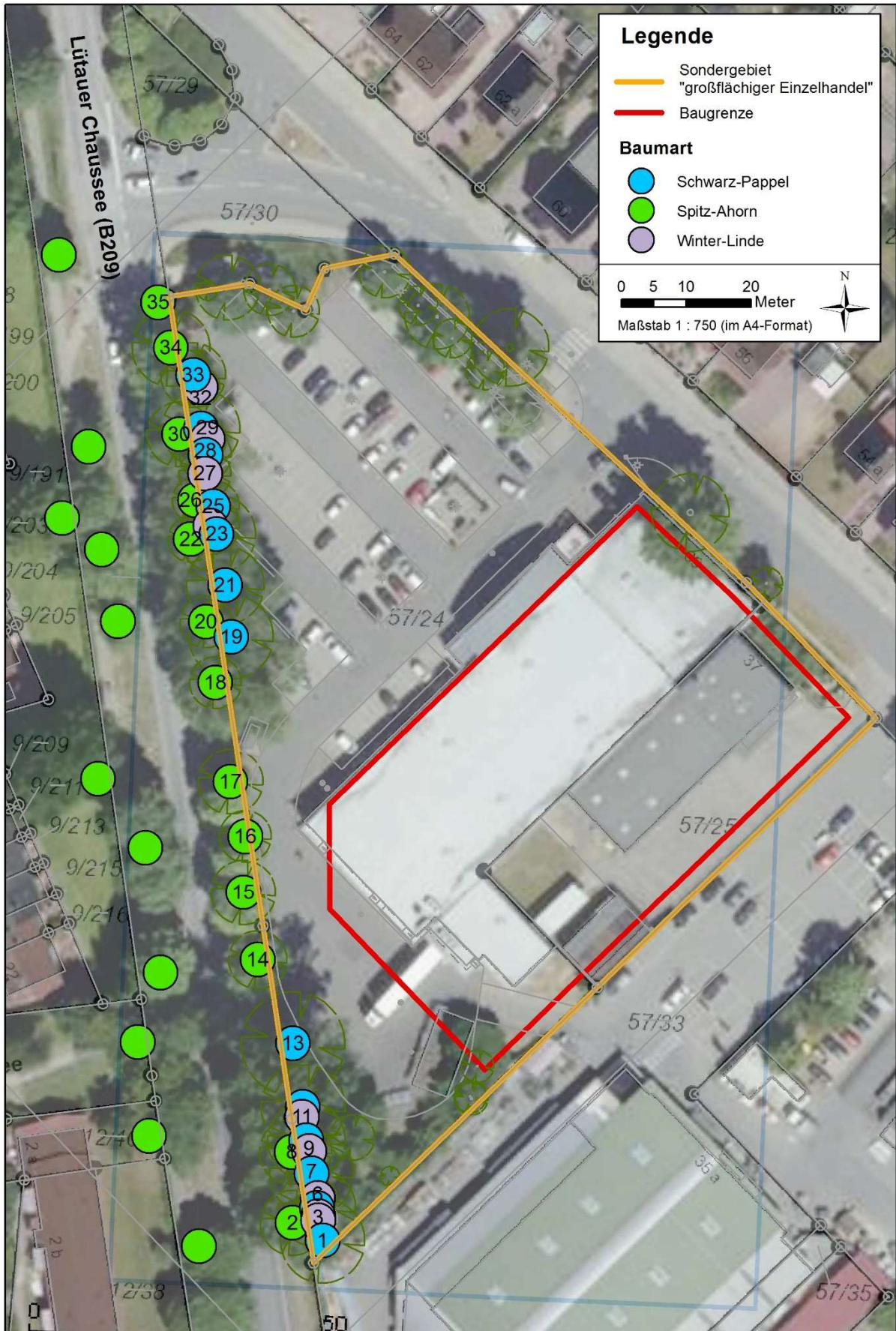


Abb. 2: Lage Baumbewertung Alleebäume (grün) auf Luftbild



Abb. 3: Baumreihe entlang der Lütauer Chaussee (B 209) angrenzend an das Plangebiet
Foto (1.06.2018) in südlicher Blickrichtung.

Bei der Begutachtung der entsprechenden Bäume durch örtliche Begehung am 1. Juni 2018 wurde neben der Baumart auch der Abstand der Bäume zueinander, die Gesamtlänge der Gehölzreihe sowie die Vitalität der Bäume ermittelt.

Vitalität der Bäume

Vitalität ist ein Ausdruck für die Lebensfähigkeit und die Lebenskraft eines Organismus. Diese äußert sich bei einem Baum in seiner Leistungsfähigkeit in Bezug auf seine Stoffwechselaktivitäten, also der Energieumwandlung mit Hilfe der Photosynthese und damit dem Aufbau und dem Erhalt einer stabilen Baumgestalt (Klug 2005).

Der Energieumsatz eines Baumes zeigt sich im Wesentlichen in der Ausbildung der Blätter und Triebe. Deshalb ist die Vitalität am einfachsten anhand der Parameter Blattgrün (relative Blattgröße, Blattfarbe, Belaubungsdichte), Wipfeldürre und Triebblängenzuwachs einzuschätzen. Zu berücksichtigen ist hierbei aber vor allem auch die entsprechende Entwicklungsphase bzw. die charakteristische Wuchsform der einzelnen Baumarten. Die Einschätzung der Vitalität der relevanten Gehölze entlang der Lütauer Chaussee wurde nach den folgenden Vitalitätsstufen beurteilt.

Vitalitätsstufen nach Klug 2005

Vitalitätsstufe	Beschreibung
1-vital	Der Art und Entwicklungsphase entwickelte Krone mit entsprechenden Triebblängen und gesunder Blattentwicklung.
2-geschwächt	Das bei der jeweiligen Entwicklungsphase und der Baumart erwartete Triebblängenwachstum und die Blattentwicklung sind leicht vermindert. In der Krone ist eine leichte Wipfeldürre zu bemerken.
3-sehr geschwächt	Blattentwicklung (Blattgröße, Blattfarbe, relative Belaubungsdichte) sowie das bei der Entwicklungsphase erwartete Triebblängenwachstum sind deutlich geschwächt. Im Kronenmantel ist ein Absterben von Zweigen und Ästen bis Schwach- oder im Einzelfall bis Grobaststärke erkennbar.
4-abgängig	Die Blattentwicklung (Blattgröße, Blattfarbe, Belaubungsdichte) sowie das bei der Entwicklungsphase erwartete Triebblängenwachstum sind erheblich vermindert bzw. nicht mehr vorhanden. Im Kronenmantel sind ganze Kronenbereiche oder -teile meist auch über Starkaststärke abgestorben.
5-abgestorben	Es sind keine lebenden Triebe oder Blätter vorhanden.

Ergebnis

Die Gesamtlänge der Baumreihe direkt östlich entlang der Lütauer Chaussee beträgt ca. 150 m. Dort wachsen ausschließlich Spitz-Ahorn Bäume.

Aufgrund ihrer überwiegend sehr ähnlichen Kronenausdehnung von 8 bis 10 m Durchmesser sowie Ausprägung ihres Stammdurchmessers 0,3 bis 0,5 m (siehe Tabelle 1) ist vom gleichen Alter der Einzelbäume auszugehen.

Entsprechend der entwickelten Krone, Triebblängen und gesunder Blattentwicklung wurden alle Bäume bis auf eine Ausnahme (Baum Nr. 35 ganz im Norden) mit der Vitalitätsstufe 1 als „vital“ bewertet. Baum Nr. 35 weist hingegen eine leicht verminderte Blattentwicklung sowie eine leichte Wipfeldürre auf und wurde aus diesem Grund mit der Vitalitätsstufe 2 als „geschwächt“ eingestuft.

Zwischen Baum Nr. 8 und Nr. 14 liegt eine ca. 30 m breite Lücke, zwischen Baum Nr. 17 und Nr. 18 liegen ca. 15 m ohne Baumbestand. Ansonsten liegen die Bäume in regelmäßigen in ca. 10 bis 11 m Abstand zueinander (siehe Abbildungen 1 und 2).

Tabelle 1: Ergebnis Baumbewertung Allee

Baumnummer	Baumart	Stammdurchmesser - Kronendurchmesser [m]	Vitalitätsstufe
2	Spitzahorn	Ø 0.45 - 10	1
8	Spitzahorn	Ø 0.45 - 10	1
14	Spitzahorn	Ø 0.40 - 9	1
15	Spitzahorn	Ø 0.45 - 10	1
16	Spitzahorn	Ø 0.40 - 8	1
17	Spitzahorn	Ø 0.45 - 10	1
18	Spitzahorn	Ø 0.40 - 8	1
20	Spitzahorn	Ø 0.40 - 8	1
22	Spitzahorn	Ø 0.30 - 7	1
26	Spitzahorn	Ø 0.30 - 7	1
30	Spitzahorn	Ø 0.40 - 10	1
34	Spitzahorn	Ø 0.50 - 12	1
35	Spitzahorn	Ø 0.30 - 4	2

Parallel zu dieser angrenzend an das Plangebiet verlaufenden Baumreihe an der östlichen Straßenseite steht an der westlichen Straßenseite der Lütauer Chaussee eine Baumreihe Spitzahorn-Bäume in ähnlichen Stammstärken und Kronendurchmessern wie auf der gegenüberliegenden Seite (siehe Abbildungen 1 und 2).

Auch diese Bäume sind, bis auf eine Ausnahme (gegenüber von Baum Nummer 18), in regelmäßigen Abständen angeordnet. Die Bäume sind augenscheinlich vital.

Da die entsprechenden Kriterien damit erfüllt sind, entspricht der Baumbestand der Spitzahorn-Bäume entlang der Lütauer Chaussee einer Allee, die als Biotop gesetzlich geschützt ist.

Die Alleebäume werden nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird der Bereich der Kronentraufe der Alleebäume als Fläche für die Erhaltung von Bäumen festgesetzt. Neuversiegelungen sind in dieser Fläche nicht zulässig. Es wird daher von einem ausreichenden Schutz des Alleebaumbestandes ausgegangen.

Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, August 2018

10 Quellen

Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KLUG, P. (2005): Vitalität und Entwicklungsphasen bei Bäumen. In PRO BAUM 1/2005, S. 2-5, Patzer Verlag Berlin-Hannover.
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LBV-SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag
- SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Rechtsgrundlagen

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15.09.2017.
- LNATSCHG – LANDESNATURSCHUTZGESETZ
Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 02.05.2018.
- BIOTOPVERORDNUNG
Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope Schleswig-Holstein vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 11.06.2013.